- 50. 1. Wird eine Hybothet, die einem nach Landesrecht bestehenbleibenden Recht im Kange vorgeht, im Sinne von § 9 Abs. 2 EG. 3.3BG. beeinträchtigt, wenn der Gläubiger das Grundstüd zur Rettung seiner Hypothet ersteht und es nunmehr wegen der bestehengebliebenen Belastung nicht so günstig weitervertausen tann, wie wenn die Belastung erloschen ware?
- 2. Auf welches Meistgebot ist der Zuschlag zu erteilen, wenn im Fall des § 9 EG.3.386. sowohl auf das Ausgebot mit Bestehenbleiben des Rechts als auch auf das Ausgebot unter dessen Wegfall ein gleich hohes Meistgebot abgegeben wird?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 27. August 1935 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. B. (Kl.). III 48/35.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Der Kläger war Gläubiger dreier Gesamthppotheken, die hinter anderen Belaftungen auf den Grundstüden von Frau L. in Sobe von 7500, 9000 und 5000 GM. eingetragen waren. Im Range nach diesen Hypotheken war auf denselben Grundstücken ein Altenteilund Wohnrecht für die Eltern der Grundstückseigentumerin, die Eheleute D., eingetragen. Anfang 1928 beantragte der Kläger aus seiner letten, ihm bamals noch in Sohe von 3500 GM. austehenden Sypothef die Zwangsversteigerung der Grundstude; später trat er bem Berfahren noch wegen ber Zinsen aus seiner ersten Sypothek bei. Die Versteigerung fand am 14. Oktober 1930 unter der Leitung des Amtsgerichtsrats Dr. A. statt. Bei Feststellung des geringsten Gebots wurde, entsprechend der Vorschrift des § 44 AVG., das Altenteil- und Wohnrecht der Cheleute D. nicht berücksichtigt; gemäß § 9 EG.4. ZBG. in Verbindung mit Art. 6 Pr. AG.4. ZBG. wurde jedoch als Versteigerungsbedingung bekanntgegeben, daß es von der Amanasversteigerung unberührt bleibe. Das einzige Gebot wurde vom Kläger mit 20000 RM. abgegeben und der Zuschlag ihm barauf alsbald erteilt; er ist als Eigentümer der Grundstücke eingetragen worden. Bei der Verteilung des Versteigerungserlöses ist er mit einem erheblichen Teil seiner Spoothekenforderungen ausgefallen. Er ist in der Folgezeit aus dem Altenteil- und Wohnrecht bon den Cheleuten D. in Anspruch genommen worden, hat gegen fie Rlage auf Einwilligung in die Löschung erhoben, ist aber rechtsfräftig abgewiesen worden. In diesem Rechtsstreit hatte er dem Breufischen Staat den Streit verkündet.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat er gegen den Preußischen Staat, an dessen Stelle inzwischen das Deutsche Reich getreten ist, Mage erhoben auf Feststellung, daß der Preußische Staat verpslichtet sei, ihn von den Ansprüchen zu befreien, die auf Grund des Altenteilsrechts gegen ihn geltend gemacht würden, soweit diese Ansprüche bisher fällig geworden seien. Zur Begründung hat er vorgetragen: Ersteigert habe er die Grundstücke lediglich, um seine Hypotheken zu retten. Er habe die bekanntgegebene Versteigerungsbedingung, daß das im Rang hinter seinen Hypotheken stehende Altenteils und Wohnrecht bestehen bleiben solle, alsbald beanstandet und den Versteigerungsrichter, der ihn auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 EG. 3. BBG. hingewiesen habe, gefragt, ob es keine Möglichkeit gebe, das Altenteils und Wohnrecht zum Erlöschen zu bringen; der Versteigerungs-

richter habe diese Frage aber verneint. Diese Auskunft sei unrichtig gewesen, denn sie habe den zweiten Absah des § 9 übersehen; der Versteigerungsrichter habe diese Vorschrift schuldhaft entweder nicht gekannt oder misverstanden. Seine Pflicht sei es gewesen, ihn, den Rläger, auf diese Vorschrift hinzuweisen. Wäre dies geschehen, so hätte er, der Rläger, den in § 9 Ubs. 2 vorgesehenen Antrag gestellt und, da kein weiterer Vieter anwesend gewesen sei, die Grundstücke ohne die Belastung mit dem Altenteils und Wohnrecht erworben.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Der Beklagte bat Berufung eingelegt mit dem Antrag auf Klagabweifung. Der Rläger hat sich bem Rechtsmittel angeschlossen und beantragt, das landgerichtliche Urteil dahin zu ändern, daß der Beklagte verurteilt werde, an ihn, den Kläger, 2300 RM. mit Zinsen zu zahlen. Er hat dazu behauptet, diese Summe habe er inzwischen als fällige Altenteilsleiftungen an die Cheleute D. gezahlt; minbestens um diesen Betrag sei aber auch ber beim Weiterverkauf ber Grundstücke zu erzielende Kaufpreis geringer als der, der erzielt werden könnte. wenn das Altenteil- und Wohnrecht in der Zwangsversteigerung erloschen wäre, so daß die Möglichkeit, durch den Weiterverkauf Decung des in der Zwangsversteigerung erlittenen Hypothekenausfalls zu finden, in dieser Höhe vernichtet sei. Das Oberlandesaericht hat ben im zweiten Rechtszug geltend gemachten Rahlungsanspruch des Klägers, mit einer für die Revision nicht weiter in Betracht kommenden Ginschränkung hinsichtlich bes Wohnrechts, bem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zur Aurückerweisung der Sache. Grünbe:

Art. 6 Pr. AG.3. BBG. bestimmt, daß Atenteile, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 EG.3. BBG., auch dann bestehen bleiben, wenn sie dei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücssichtigt sind. Dem entsprach es, daß im Versteigerungstermin vom 14. Oktober 1930 als (landesgesetzliche) Versteigerungsbedingung ausdrücklich bekanntgegeben wurde, das Altenteils und Wohnrecht der Eheleute D. werde von der Zwangsversteigerung nicht berührt. Der Kläger konnte nach § 9 Abs. 2 EG.3. BBG., da seine Hopotheken diesem Recht im Kang vorgingen, in dem Fall, daß die Hopotheken durch das Fortbestehen des Rechts beeinträchtigt wurden, verlangen, daß — von der gesetzlichen abweichende — Versteigerungsbedins

gung das Erlöschen des Rechts bestimmt werde. Es fragt sich, was unter solcher "Beeinträchtigung" zu verstehen ist.

Das Berufungsgericht meint, es genüge, daß ber Rläger beim Ruschlag unter ber gesetzlichen Versteigerungsbedingung die Grundstude nur mit dem Altenteil- und Wohnrecht belastet habe erwerben können. Zwar schütze § 9 Abs. 2 den Inhaber des gleichstehenden ober nachgehenden Rechts nur in dieser seiner Eigenschaft, den Kläger also nur in seiner Eigenschaft als Hpothekengläubiger, und nach § 1113 BBB. könne ber Sphothekengläubiger nur Rabluna ber Hypothekensumme aus dem Grundstück, d. h. aus dem Erlös ber Amangsversteigerung ober dem Ertrag der Awangsverwaltung, perlangen. Wenn aber in ber Amangsversteigerung kein Gebot non anderer Seite abgegeben werde, wodurch seine Spoothek gebeckt werbe, so handle der Hypothekengläubiger nur "in sachgemäßer Ausübung seines Rechts", wenn er das Grundstud mittels eines im Rahmen seiner Sypothekenforderung bleibenden, durch ben Grundstückswert gerechtfertigten Gebots in der Amangsversteigerung erstehe, den Erstehungspreis soweit angängig durch Aufrechnung mit seiner Spothekenforderung berichtige und in dem burch eine solche Ersteigerung erlangten Vorteil die Deckung für ben in der Zwangsversteigerung erlittenen Ausfall suche. Dieser Vorteil werde denn auch nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls bann als in "abäquatem" Zusammenhang mit bem Hypothekenausfall stehend auf diesen angerechnet, wenn der Gläubiger - wie es beim Kläger ber Kall sei — ein Geschäftsmann sei, der bei seinen Spoothekengeschäften die Ersteigerung der zu belastenden Grundstude zur Verhütung von Ausfällen von vornherein in Erwägung ziehe. Ein Gläubiger, ber diesen Weg sachgemäßer Befriedigung einschlage, musse deshalb verlangen können, daß er — zu ergänzen ift offenbar: hierbei — nicht durch das Fortbestehen eines ihm gleichstehenden oder nachgehenden Rechts beeinträchtigt werde. Eine solche Beeinträchtigung liege vor, wenn der Wert des Grundstücks mit der Belastung die Sypothekenforderung nicht decke.

Es braucht nicht näher erörtert zu werden, ob — was die Revision als Meinung des Berufungsgerichts unterstellt und bekämpft — schon der Vorteil, den der Hypothekengläubiger mit dem Erwerd des Hypothekengrundskücks zu einem im Rahmen seiner Forderung liegenden und durch den Grundskückswert gerechtsertigten Preis

und durch die Möglichkeit der Aufrechnung seiner Spothekenforderung gegen ben Erstehungspreis erlangt, auf seine Ausfallforderung ohne weiteres anzurechnen ist und sie zum Erlöschen bringt. Das Berufungsgericht will wohl nur sagen, daß der Gläubiger einer notleidenden Sypothek wirtschaftlich dadurch Dedung seiner Forderung fucht und findet, daß er das Grundstück in der Awangsversteigerung ersteht und alsdann, sofern er es nicht selbst zu dem Gestehungsbreis nutbringend verwerten tann, fo weitervertauft, daß er an feiner Forberung keinen Verlust erleidet ober boch geringeren, als wenn ein Dritter das Grundstüd erstanden hatte. Hiergegen ift rechtlich nichts einzuwenden, und der Bortrag des Alägers geht, wie sich aus ber Hilfsbegründung zu seinem Unschlußberufungsantrag ergibt. offenbar auch nur babin, daß er die Grundstücke ohne die Belastung mit dem Altenteil- und Wohnrecht der Cheleute D. günstiger würde weiterveräukern können, als es jett ber Fall sei, und daß er, falls bie Belastung durch ben Zuschlag erloschen wäre, durch den Weiterverkauf seinen Ausfall um mindestens 2300 RM. mehr wurde vermindern können, als ihm das bei der gegenwärtigen Belastung ber Grundstüde möglich sein werbe.1)

Aber auch damit ist die Voraussehung des § 9 Abs. 2 EG.3. BVG., "Beeinträchtigung" der Hypothekenrechte des Klägers durch das Fortbestehen des Altenteil- und Wohnrechts der Cheleute D., nicht erfüllt. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 9 Abs. 2 ergeben, daß das Geseh allein eine Beeinträchtigung durch Ausfall in der Bwangsversteigerung im Auge hat, nicht aber auch die Erschwerung der Möglichkeit, durch geschäftliche Maßnahmen, wie Ersteigerung und Weiterveräußerung des Grundstück, wirtschaftlich einen Aussgleich des erlittenen Ausfalls zu sinden. § 9 Abs. 2 EG.3. BBG. spricht in augenscheinlicher Anlehnung an § 59 BBG. von der Beeinträchtigung eines "Rechts" am Grundstück. Das Recht des Hypothekengläubigers erschöpft sich, wenn das Grundstück zur Zwangsversteigerung kommt — sosen nicht die Hypothek bestehen bleibt —, in dem Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an der Verteilungsmasse. Das Hypothekenrecht, das nicht im geringsten Gebot berück-

^{1) § 3} des Dritten Teils der 4. Notverordnung des Reichspräsibenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens v. 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699, 710) tam für die im Oktober 1930 liegenden Vorgänge nicht in Betracht. D. F.

sichtigt ist, erlischt mit dem Zuschlag, das Recht an der Verteilungsmasse mit der Ausschüttung der Maise. Wenn der Hypothefengläubiger, um seine notleidende Forderung zu retten, das Grundstud ersteht und mit Gewinn weiterverkauft, so handelt er nicht, wie das Berufungsgericht meint, "in Ausübung seines Rechts", sondern er trifft geschäftliche Magnahmen, die völlig außerhalb bes Rechtstreises seiner Spoothet liegen und lediglich dem wirtschaftlichen Ziele Dienen, einen mit der Awangsversteigerung drohenden Bermögensverlust nach Möglichkeit auszugleichen. "Beeinträchtigt" burch bas Fortbestehen ber streitigen Belaftung wurden die Sphothefen bes Rlägers dann, wenn sie bei der Versteigerung unter der gesetlichen Bersteigerungsbedingung nicht ober nicht vollständig gedeckt murben, dagegen bei einer Versteigerung unter der abweichenden Bedingung des Erlöschens der Belastung bessere Deckung fanden. Schon § 60 des preukischen Awangsversteigerungsgesetzt vom 13. Juli 1883 (GS. S. 131), das Borbild der Borfdrift des § 9 EG. 2. RBG., verstand unter "Benachteiligung" eines vorgehenden Beteiligten allein ben Ausfall des vorgehenden Rechts in ber Awangsversteigerung. Es war dort vorgeschrieben, daß durch ein doppeltes Ausgebot einmal mit und einmal ohne Fortbestchen ber Last - festgestellt werden folle, ob eine Benachteiligung durch Fortbestehen der Last vorlag. Entscheidend bafür war, ob beim Ausgebot ohne Belaftung ein höheres Meistgebot erzielt wurde und so das vorgehende Recht bessere Deckung fand als beim Ausgebot unter ber Bedingung fortbestehender Belastung (Faedel Preuß. 3BG. 2. Aufl. Anm. 1 zu \$ 60). Schon Krech-Rischer ziehen in ihrem Erläuterungsbuch zum preußischen Awangsversteigerungsgesetz (Anm. 4 zu § 60) baraus bie allein mögliche Folgerung, daß bei gleichem Ergebnis beiber Ausgebote — welcher Fall allerdings schen vorkommen werde in der Bedingung des Fortbestehens der Last feine Benachteiligung ber Beteiligten liege, so daß ber Zuschlag unter bieser Bedingung erteilt werden muffe. Daß auch § 9 EG. 3.32G. unter der "Beeinträchtigung" vorgehender oder gleichstelnender Rechte nichts anders verstanden wissen will, ist die einhellige Meinung der führenden Erläuterer (Jaedel-Guthe 5. Aufl. Mum. 10; Reinhard-Müller 3./4. Aufl. Anm. II 3; Brand-Baur S. 160).

Wenn das Berufungsgericht meint, der Hypothekengläubiger, der Dedung seiner Hypothekenforderung durch Selbsterstehen und

Weiterverkauf des Grundstuds suche, muffe dagegen geschützt werden. daß er in diesem berechtigten Streben nicht durch nachgehende oder gleichstehende Rechte benachteiligt werde, so ist dem entgegenzuhalten, daß es dem Hypothekengläubiger freisteht, auf das Ausgehot mit der abweichenden Bedingung des Erlöschens des Rechts einen höheren Betrag zu bieten als auf das Ausgebot unter der gesetzlichen Bedingung des Fortbestandes des Rechts. Ist tein Mitbieter vorhanden, so wird schon ein ganz geringes Übergebot genügen. Die vom Berufungsgericht vertretene weitere Auslegung des Begriffs der "Beeinträchtigung des Rechts" führt zu unhaltbaren Folgerungen. Ob ein dem Altenteil usw. vorgehender Beteiligter durch das Bestehenbleiben dieses Rechts benachteiligt ist oder nicht, muß ohne weiteres alsbald im Versteigerungstermin festgestellt werben können. Denn ber Versteigerungsrichter muß sich alsbald auf Grund der abgegebenen beiben Meistgebote schlüssig machen, auf welches von beiden der Ruschlag zu erteilen ist. Das ist nicht möglich, wenn entscheibend sein soll, wie sich der das Grundstud zur Rettung seiner Hypothek erstehende Gläubiger beim Weiterverkauf in bem einen und in dem anderen Kall stehen wird. Awar wird ohne weiteres davon ausgegangen werben konnen, daß ein unbelastetes Grundstud einen besseren Weiterverkaufspreis erzielen wird als ein belastetes. Aber bieser Bergleich ist nur bann ohne weiteres schlüssig, wenn bas Meistaebot auf beide Ausgebote gleich hoch ist. Sind die Meistgebote bagegen verschieden hoch, so läßt sich die "Benachteiligung" ober "Beeinträchtigung" bes vorgehenden Rechts nicht ohne eine unter Umständen schwierige Wertermittlung feststellen.

Eine Schädigung des Klägers durch Unterlassen des Antrags auf doppeltes Ausgebot ist sonach nur anzunehmen, wenn er auf das Ausgebot unter der Bedingung des Fortsalls des Altenteils einen höheren Betrag geboten hätte als 20000 KW. Eine ausdrückliche dahingehende Behauptung des Klägers sindet sich im Tatbestand und den vorgetragenen Schriftsäpen nicht. Wohl aber hat schon das Landgericht erwogen, daß der Kläger bei einem doppelten Ausgebot "getrost habe weiterbieten können". Und im Berufungsrechtsgang hat der Beklagte ausdrücklich bestritten, daß der Kläger auf das zweite Ausgebot ein höheres Gebot abgegeben hätte als auf das erste. Für die Revision muß also davon ausgegangen werden, daß der Kläger, zumal bei sachgemäßer Beratung durch den Ver-

steigerungsrichter, das Erforderliche getan hätte, um das von ihm gewünschte Ziel, Wegfall der Last, zu erreichen. Sine gegenteilige Kosstellung hat das Berusungsgericht nicht getroffen.

Das Berufungsgericht rechnet es dem Versteigerungsrichter zum Amtsverschulden an, daß er nicht dem Kläger, als dieser die gesetzliche Bersteigerungsbedingung beanstandete und damit zu erkennen gab, daß er ein Ausgebot ohne Bestehenbleiben des Altenteilrechts wünsche, an die Hand gegeben hat, einen förmlichen Antrag auf ein foldjes Ausgebot zu stellen. Der Meinung ber Revision, daß damit die Anforderungen an das Verhalten des Versteigerungsrichters überspannt seien, kann nicht gefolgt werden. Zwar ist der Berstrigerungsrichter nicht von sich aus verpflichtet, einen Beteiligten acaen die Anteressen anderer Beteiligter zu beraten. Wenn aber der Kläger zu erkennen gegeben hat, daß er das Erlöschen der Last wünsche und der Ansicht sei, daß dieses Riel rechtlich erreichbar sein musse, so erforderte es die Aufklärungspflicht des Richters und seine Aflicht zu sachgemäßer Verhandlungsseitung, daß er den Rläger auf den tatsächlich vorhandenen gesetzlichen Weg hinwies. Daß der Versteigerungsrichter dies versäumt hat, stellt eine Fahrlässigkeit dar.

Daß dem Kläger durch diese sahrlässige Antispslichtverletzung ein Schaden entstanden ist, ist für diesen Rechtsgang zu unterstellen. Voraussetzung ist, wie gesagt, daß der Kläger auf das zweite Ausgebot mehr geboten und auf dieses Gebot den Zuschlag erhalten hätte. Von den Auswendungen, die der Kläger zur Ersüllung der nunmehr bestehengebliebenen Altenteilrechte hat machen müssen, muß allerdings der Betrag abgezogen werden, den der Kläger auf das zweite Ausgebot über sein erstes Gebot von 20000 KM. hinaus geboten hätte, um den Zuschlag unter der abweichenden Versteigerungsbedingung des Erlöschens des Altenteilrechts zu erhalten. Das wird später im Betragsversahren zu beachten sein.